

ÖbVI Ulrike Schirm (Vermessungsbüro Apolony)

Geeignete Stelle zur Durchführung von Flurneuordnungsverfahren gemäß § 53 Abs. 4 LwAnpG
Bülower Straße 24
19217 Rehna

Aktenzeichen: 5433.3-76-34306
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rehna, 20. März 2020

Öffentliche Bekanntmachung

für die Stadt Lübtheen und die Gemeinden Warlitz und Pritzier

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurneuordnungsverfahren Gösslow-Quassel, Landkreis Ludwigslust-Parchim, werden gemäß §32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen die Ergebnisse der Wertermittlung der Verfahrensgrundstücke in der Gestalt, die sie durch Änderungen aufgrund von begründeten Einwänden oder von Amts wegen gefunden haben, festgestellt.

Gründe:

1. Nachdem die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 24.02.2020 bis 11.03.2020 ausgelegt haben, wurden in einem Anhörungstermin am 11.03.2020 den Verfahrensbeteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung bekannt gegeben und anhand der ausgelegten Nachweise (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarte, Schätzungskarten) erläutert.
2. Von einem Beteiligten wurden begründete Einwände gegen die Wertermittlungsergebnisse vorgebracht.
3. Weitere Änderungen erfolgten von Amts wegen.
4. Nach Berücksichtigung der begründeten Einwendungen, kann nunmehr die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß §63 Abs.2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit §32 FlurbG erfolgen.

Die Änderungen betreffen insbesondere die Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Bandekow bei Lübtheen	2	28, 30, 34
Bandekow bei Lübtheen	4	7/3, 7/4, 7/5, 7/6
Gößlow	1	67/20, 67/21, 67/22, 67/26, 70, 71, 73/2, 73/3, 74/1, 74/2, 75/4, 162/3
Gößlow	2	1/3, 2/1, 3/2, 3/3, 4/1, 5/1, 6/1, 7/2, 7/3, 7/4, 8/1, 9/3, 9/5, 10/9, 10/14, 10/15, 11/4, 18/1, 19/3, 19/6, 22/2, 23/1, 23/2, 110, 114, 115/1, 116/1, 117/1, 117/3, 117/4, 118/1, 119/2, 119/3, 171, 178/2, 179, 180, 181, 247/26, 247/28, 471/12, 471/13, 247/26, 247/28
Lübtheen	3	134/2, 138/2, 139/2
Quassel	1	170/3, 171, 176/1
Quassel	2	30/5, 39/1
Quassel	3	2, 11/4, 46/1, 64/2
Quassel	4	1, 89, 90/1, 177, 275/1, 249/2

Die Auslegung der Änderungen erfolgt für alle Beteiligten für die Dauer eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, im Vermessungsbüro Apolony, Bülower Straße 24, 19217 Rehna, zu den Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag, jeweils von 7.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr. Die Änderungen der Ergebnisse der Wertermittlung sind zusätzlich auf der Internetpräsenz www.geo-land-mv.de einsehbar.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf §80 Abs.2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Fortgang des Flurneuordnungsverfahrens gehemmt wird, wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten, indem u.a. Vorarbeiten für die Zuweisung der Abfindungsgrundstücke nicht in dem Maße gefördert würden, wie es für den angestrebten Erfolg in wirtschaftlicher und landeskultureller Hinsicht nötig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats - beginnend mit dem ersten Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung - Widerspruch bei der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Ulrike Schirm (Vermessungsbüro Apolony), Bülower Straße 24 in 19217 Rehna eingelegt werden.

Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß §80 Abs.5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Sitz Greifswald ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

U. Schirm
Dipl.-Ing. U. Schirm (LS)

